



## Merkblatt

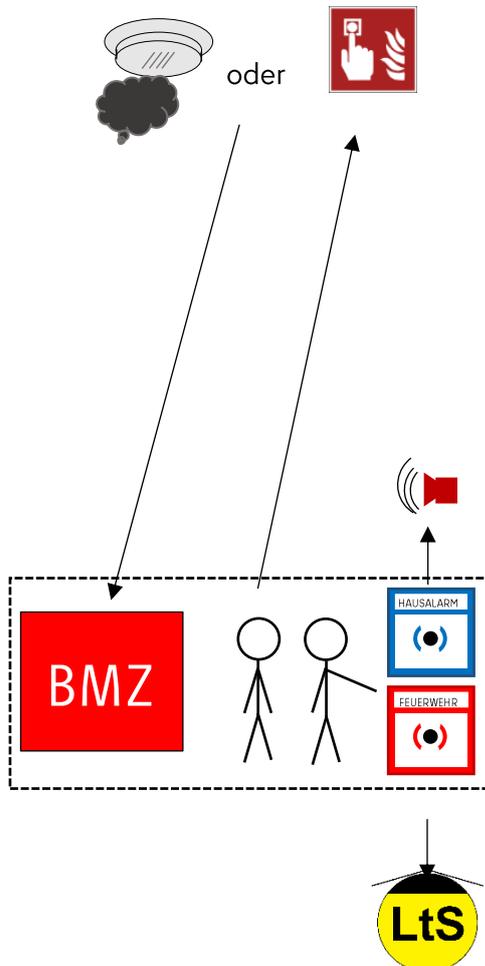
### zu Brandmeldeanlagen mit einer ständig besetzten Stelle in temporären Notunterkünften

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf temporär genutzte Notunterkünfte für Flüchtlinge, bei denen eine Brandmeldeanlage mit einer ständig besetzten Stelle vorgehalten wird. Hierzu zählen auch die modularen Flüchtlingsunterkünfte (MUF).

Bei Notunterkünften für Flüchtlinge ist stets eine Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C erforderlich. Teil A muss auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch und ggf. Russisch verfasst und ausgehängt werden.

Informationen zur Erstellung finden Sie in diesem [Merkblatt Brandschutzordnung](#).

In der Brandschutzordnung Teil B und C sind die Handlungsanweisungen für die beiden Wachhabenden in der ständig besetzten Stelle zu dokumentieren.



#### **Brandmeldeanlage**

Kategorie 1 (Vollschutz) ohne direkte Aufschaltung zur Berliner Feuerwehr nach DIN 14675, VDE 0833 (ÜE muss separat vorhanden sein)

#### **Meldung eines Alarms**

Erfolgt eine Meldung durch einen Rauchmelder oder Druckknopfmelder besteht die Möglichkeit unverzüglich zu erkunden.

#### **Interne Alarmierungsanlage**

aktuelle Empfehlungen der AGBF

#### **Raum der BMZ**

(24 Stunden mit zwei Personen besetzt)

Bei Alarm geht eine Person erkunden und bleibt dabei über ein Funkgerät oder Mobiltelefon in Kontakt mit dem Kollegen im Raum der BMZ. Dieser löst bei Bedarf die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr und den Hausalarm aus.

Meldung zur **Feuerwehrleitstelle der Berliner Feuerwehr**

